



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Grundfragen und Qualitätsanforderungen an Beteiligungsverfahren

28.06.2018 Difu

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)

- Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands.
- Es trägt zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bei.
- Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status).

Monitoring-Stellen UN-BRK und UN-KRK

- Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (gemäß Artikel 33, Absatz 2 der Konvention) sowie dem Monitoring der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland betraut worden.
- Hierfür hat es die Monitoring-Stellen „Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention“ und „Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention“ eingerichtet.

1. Grundfragen

Kernprinzipien der Menschenrechte

Menschenrechte sind **unveräußerlich**, d.h. niemand kann sie verlieren, denn sie sind an die menschliche Existenz geknüpft.

Menschenrechte sind **universell**, d.h. sie gelten für alle Menschen ohne Unterschiede weltweit.

Menschenrechte sind **unteilbar**, bedingen einander und sind miteinander verknüpft. Kein Recht ist wichtiger als das andere.

Menschenrechtsverträge

1. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
2. Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
3. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965)
4. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
5. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe (1984)
- 6. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)**
7. Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen (2003)
8. Behindertenrechtskonvention (2006)
9. Konvention gegen Verschwindenlassen (2006)

Die 4 Grundprinzipien der UN-KRK

- Artikel 2 Nicht-Diskriminierung
- Artikel 3 Vorrang Kindeswohl (*best interests of the child*)
- Artikel 6 Recht auf Leben und Entwicklung
- Artikel 12 Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Beteiligung)

Staatenpflicht zur Umsetzung

- Die **Achtungspflicht** fordert, dass der Staat Kinder nicht an der Ausübung ihrer Rechte hindert.
- **Schutzpflichten** betreffen den Schutz vor Übergriffen durch Dritte (auch ihre Eltern) oder wirtschaftliche Ausbeutung.
- **Gewährleistungspflichten** beziehen sich auf alle weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechte wie z.B. Rechtsbehelfe, Infrastrukturmaßnahmen und soziale Leistungen.

ARTIKEL 12 UN-KRK

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, **diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.**

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

„Tuschelrunde“ I

Wann wurden Sie einmal beteiligt und durften etwas mitbestimmen oder aber nicht mitbestimmen, obwohl Sie es gern gewollt hätten?

Artikel 1 UN-Behindertenrechtskonvention

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. (...).“

Artikel 2 SGB IX

„(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. (...).“

Artikel 12 UN-Behindertenrechtskonvention

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

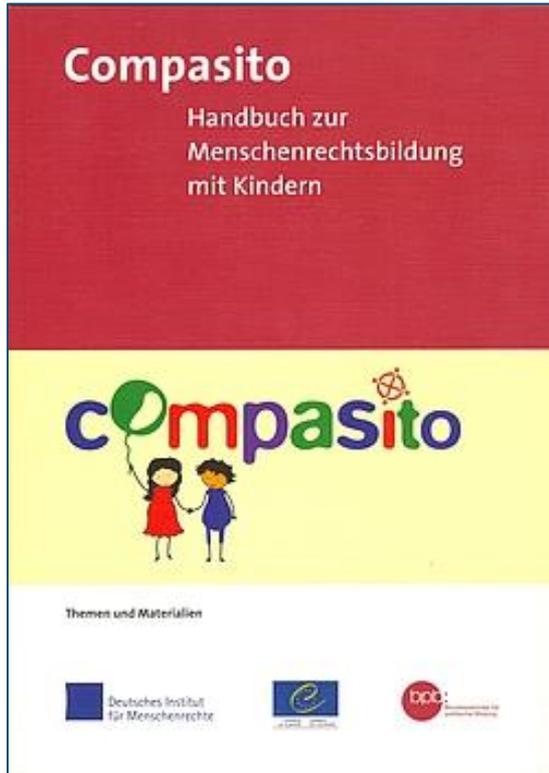
(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. (...).“

Artikel 5 UN-Kinderrechtskonvention

„Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen. (...).“

Wer bestimmt?



Wer soll entscheiden, ob ein junger Mensch...?

- (1) Die Eltern sollen die Entscheidung treffen!
- (2) Der junge Mensch soll die Entscheidung treffen!
- (3) Der junge Mensch und die Eltern sollen gemeinsam die Entscheidung treffen!

2. Qualitätsanforderungen für Beteiligungsverfahren

General Comment Nr. 12

CRC/C/GC/12: The right of the child to be heard

- Die Meinung von Kindern zu hören und dieser auch Gewicht zu verleihen, ist eine Pflicht der Vertragsstaaten (Ziffer 15).
- Das Kind als Subjekt hat ein Recht auf Beeinflussung seines Lebens (Ziffer 18).
- Beteiligung von Kindern kennt keine Altersbegrenzung (Ziffer 20).
- Kindern sollte immer sorgfältig zugehört werden (Ziffer 27).

General Comment Nr. 14

CRC/C/GC/14

The right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration.

„(...)Article 3, paragraph 1, cannot be correctly applied if the requirements of article 12 are not met.” (Ziffer 43)

General Comment No. 12 (Ziffer7)

Verfahren für Kinder sollten u.a.:

- transparent und informativ
- freiwillig
- respektvoll
- kinderfreundlich
- inklusiv
- bedeutsam
- sicher und feinfühlig
- rechenschaftspflichtig(!!!)

sein.



General Comment Nr. 12

The right of the child to be heard (CRC/C/GC/12 aus 2009)

- Der Vertragsstaat soll **geregelte Verfahren** bereitstellen, die es dem Kind ermöglichen, seine Meinung „frei zu äußern“ und diesem auch garantieren, dass seine Meinung Berücksichtigung (engl. „due weight“) finden wird.
- Dazu soll der Vertragsstaat **Mechanismen** bereitstellen, die Unterstützung des Kindes bei Beschwerde (i. S. einer Abhilfe) garantieren.

„Tuschelrunde II“

Wollten Sie sich in letzter Zeit einmal beschweren - und haben es auch getan?

- Vielleicht eine Online-Petition?
- Eine Klage vor Gericht?
- Der Einspruch bei einer Behörde, wie beispielsweise dem Bafög-Antrag oder bei der Krankenversicherung bei der Übernahme von Anteilzahlungen bei Zahnbehandlung?
- Oder ein formales Verfahren bei einem Anbieter wie der Bahn oder einer Verkaufsplattform im Internet (Formblätter, online-Maske o.ä.)?
- Ein kritisches Gespräch mit einer Kollegin oder einem Kollegen?

Feedback aus der „Tuscherunde II“?

Überlegen Sie:

- Was hat Sie evtl. von Ihrer Beschwerde abgehalten?
- Was hat Ihnen geholfen, die Sache anzugehen?

Können Sie daraus auch Hinweise darauf finden, wie Beschwerdeverfahren zu gestalten sind?

General Comment Nr. 12

Zur Sicherung der Rechte von Kindern „außerhalb ihrer Familie“ (Ziffer 97) gehört darüber hinaus:

- Eine **Gesetzgebung**, die Kinder(n)[...] Gehör ihrer Meinung und deren Berücksichtigung bei der Entscheidungsfindung sichert.
- Die Einrichtung einer Kinderrechteinstitution (in Form einer **Ombudsperson bzw. -stelle** oder einer bzw. einem -beauftragten), die Zugang zu allen Einrichtungen [und Kindern] hat [...].
- Die Stärkung von effektiven Mechanismen der **Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen** in den Einrichtungen [...].

General Comment Nr. 2

The role of independent national human rights institutions in the promotion and protection of the rights of the child
(CRC/C/GC/2 aus 2002)

1. Verletzung von Kinderrechten entgegennehmen
2. in einer kindgerechten Weise untersuchen
3. effektiv bearbeiten

General Comment Nr. 2

- räumlich und tatsächlich für alle Kinder zugänglich
- proaktiver Ansatz, insbesondere mit Blick auf die am stärksten gefährdeten und benachteiligten Kinder
- Pflicht der Erwachsenen, die Ansichten von Kindern zu vertreten
- direkte Beteiligung von Kindern durch Beiräte
- unkonventionelle Konsultationsstrategien 😊



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Ich freue mich nun auf die Diskussion mit Ihnen!

Claudia Kittel

Leiterin Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Zimmerstraße 26/27

10969 Berlin

Telefon: 030 259 359-0

kittel@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Twitter: @DIMR_Berlin